

- c) wenn die unterlegene Prozeßpartei nach den Gesetzen des ersuchenden Vertragsstaates ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war,
- d) wenn über denselben Anspruch zwischen denselben Prozeßparteien nicht früher eine rechtskräftige Entscheidung der Gerichte des ersuchten Vertragsstaates ergangen ist oder wenn bei einem Gericht dieses Staates nicht bereits ein Verfahren in dieser Sache anhängig ist, das vor Einleitung des Verfahrens -bei dem. Gericht des ersuchenden Vertragsstaates anhängig wurde,
- e) wenn die Anerkennung und Vollstreckung den Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates nicht widersprechen.
- (2) Bei der Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung beschränkt sich das Gericht des ersuchten Vertragsstaates darauf, festzustellen, ob die im Absatz 1 und im Artikel 27 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 26  
**Zuständigkeit**

Die Gerichte des ersuchenden Vertragsstaates sind im Sinne dieses Vertrages als zuständig anzusehen, wenn der Kläger oder der Verklagte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet dieses Staates hatte.

Artikel 27  
**Antrag auf Vollstreckung**

(1) Der Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung kann bei dem Gericht erster Instanz des ersuchenden Vertragsstaates eingereicht werden. Die Übermittlung an das Gericht des ersuchten Vertragsstaates erfolgt über die Ministerien der Justiz.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit;
- b) eine Bestätigung, daß die unterlegene Prozeßpartei nach den Gesetzen des ersuchenden Vertragsstaates ordnungsgemäß und rechtzeitig geladen war;
- c) die beglaubigte Übersetzung der in den Buchstaben a und b angeführten Urkunden in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates.

Artikel 28  
**Verfahren**

Das Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung von

Entscheidungen bestimmt sich nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates.

Artikel 29

**Vollstreckung von Kostenentscheidungen**

(1) Wird eine Prozeßpartei, die nach Artikel 6 von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit war, durch eine rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidung eines Gerichtes eines Vertragsstaates zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, ist diese Kostenentscheidung auf Antrag der anderen Prozeßpartei auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates kostenfrei zu vollstrecken.

(2) Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse.

(3) Für den Antrag auf Vollstreckung und das Verfahren für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen der Artikel 27 und 28 entsprechend.

(4) Das Gericht, welches über die Vollstreckung der Entscheidung nach Absatz 1 entscheidet, beschränkt sich darauf, festzustellen, ob die Kostenentscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

**Teil VII**  
**Schlußbestimmungen**

Artikel 30

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Rom.

Artikel 31

(1) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Notifizierung an den anderen Vertragsstaat wirksam.

Ausgefertigt in Berlin am 10. Juli 1984 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und italienischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

**Für die Deutsche Demokratische - Italienische Republik**

Oskar Fischer

Giulio Andreotti

**Gesetz  
zum Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Griechischen Republik  
über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 6. Juli 1984  
vom 30. November 1984**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 6. Juli 1984 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwi-

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreißigsten November neunzehnhundertvierundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreißigsten November neunzehnhundertvierundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
E. Honecker

**Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Griechischen Republik  
über Rechtshilfe in Zivilsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Griechische Republik sind,

in dem Bestreben, die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der in der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bekräftigten Ziele und Grundsätze für die zwischenstaatlichen Beziehungen zu fördern und

sehen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 33 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivilsachen zu regeln,

übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Zweck wurden zu Bevollmächtigten ernannt:

Seitens der Deutschen Demokratischen Republik  
Herr Oskar Fischer,

Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Seitens der Griechischen Republik

Herr Yiannis Haralambopoulos,

Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die folgendes vereinbart haben: